

Richtlinien für die Lehrstellenförderung der Stadt Rastatt

1. Förderungszweck

Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Ausbildungskosten sollen für junge Menschen aus Rastatt die Aussichten, eine betriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen, verbessert werden.

2. Rahmenbedingungen der Förderung

Die Lehrstellenförderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Bis auf weiteres werden 10 Plätze gefördert. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

3. Zuschussempfänger

Der Zuschuss wird von der Stadt Rastatt an den Ausbildungsbetrieb gewährt, unabhängig davon, ob die Ausbildung in Rastatt erfolgt.

4. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrstellenförderung

- 4.1. Die/Der Auszubildende muss bei Abschluss des Ausbildungsvertrages mit Hauptwohnsitz in Rastatt gemeldet sein.
- 4.2. Die/Der Auszubildende darf zu Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.3. Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse, die der Antragsteller mit Auszubildenden einer der nachstehenden Zielgruppen begründet:
 - Schülerinnen/Schüler ohne Hauptschulabschluss
 - Absolventinnen/Absolventen der Förderschulen
 - Schülerinnen/Schüler mit Hauptschulabschluss
 - Absolventinnen/Absolventen von berufsvorbereitenden Bildungs- und Fördermaßnahmen (z. B. Berufseinstiegsjahres, Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf).
- 4.4. Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung.

5. Ausschlussstatbestände

Ausgeschlossen sind Ausbildungsverhältnisse:

- bei Juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- mit Kindern, Enkelkindern, Geschwistern und dem Ehegatten des Inhabers oder des für die Geschäftsführung Verantwortlichen des Ausbildungsbetriebes

- mit öffentlich finanzierten oder teilfinanzierten Ausbildungs- oder Beschäftigungsträgern
- mit Auszubildenden die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung haben
- für die der Ausbildungsbetrieb bereits mit anderen öffentlichen Mitteln finanziell gefördert wird

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Für die Aufnahme in die Lehrstellenförderung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Das bereitgestellte Antragsformular ist zu verwenden.
- 6.2. Der Antrag kann frühestens nach Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages gestellt werden.
- 6.3. Gehen mehr Anträge ein, als nach den bestehenden Richtlinien gefördert werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Rastatt. Bei zeitgleichem Eingang entscheidet das Los.
- 6.4. Die Aufnahme in die Lehrstellenförderung erfolgt mittels schriftlichen Bescheids. Zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung Rastatt ist der Fachbereich Jugend, Familie und Senioren, Kundenbereich Planung und Verwaltung.

7. Höhe des Zuschusses

- 7.1. Der Zuschuss zu den Ausbildungskosten beträgt –unabhängig von der Art des Ausbildungsberufes- je Ausbildungsplatz und je vollem Ausbildungsjahr 1.300 Euro als Festbetrag.
- 7.2. Die Förderung ist auf maximal 3 Jahre beschränkt.
- 7.3. Endet die Ausbildung durch die Lage des Prüfungstermins früher als im Ausbildungsvertrag vereinbart, erfolgt für das letzte Ausbildungsjahr eine zeitanteilige Auszahlung i. H. v. 1/12 für jeden angefangenen Ausbildungsmonat bis zum tatsächlichen Ausbildungsende. Gleiches gilt, wenn die Ausbildung aufgrund Verkürzung der Ausbildungszeit früher endet.

8. Voraussetzungen zur Auszahlung des Zuschusses

- 8.1. Der Zuschuss wird nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres auf schriftliche Anforderung durch den Ausbildungsbetrieb ausbezahlt, sofern die Ausbildung tatsächlich begonnen wurde. Zur Anforderung des Zuschuss ist das bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.
- 8.2. Die/Der Auszubildende muss während des jeweiligen gesamten Ausbildungsjahres in Rastatt mit Hauptwohnsitz gemeldet sein, damit der volle Zuschuss ausgezahlt werden kann. Bei Wohnsitzänderung erfolgt eine zeitanteilige Auszahlung i. H. v. 1/12 für jeden

angefangenen Monat der Ausbildung, die der Auszubildende in Rastatt mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

- 8.3. Für Ausbildungsmonate, die vor Antragseingang liegen, wird kein Zuschuss gewährt.
- 8.4. Erfolgt eine Aufnahme in die Lehrstellenförderung nach Ausbildungsbeginn, so kann eine zeitanteilige Auszahlung i. H. v. 1/12 für jeden angefangenen Ausbildungsmonat ab Antragseingang erfolgen.
- 8.5. Eine Auszahlung ist für die Monate ausgeschlossen, für die der Ausbildungsbetrieb für das Ausbildungsverhältnis bereits mit anderen öffentlichen Mitteln finanziell gefördert wird.
- 8.6. Mit Anforderung des Zuschuss ist vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Auszahlung entsprechend dieser Richtlinien vorliegen.
- 8.7. Nicht angeforderte Beträge verfallen nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres.

9. Rückforderung

Eine Rückforderung des Zuschussbetrages ist möglich, wenn

- unrichtige Angaben der Zuschussbewilligung zu Grunde liegen oder/und
- sonstige erhebliche Gründe festgestellt werden, die der Zielsetzung der Förderung entgegenstehen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 15. Mai 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 11.07.2011.

Rastatt, den 15. Mai 2018



Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)